



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes**

### **A) Problem**

1. Durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG) wird die Überschrift der Justizbeitreibungsordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2017 neu gefasst. Art. 2 Landesjustizkostengesetz (LJKostG) nimmt auf die Justizbeitreibungsordnung Bezug und wird daher – ohne entsprechende Anpassung – am 1. Juli 2017 redaktionell unrichtig.
2. Die derzeitigen Gebühren für die antragsgemäße Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle und für die Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Entscheidung (Nr. 7 der Anlage zum LJKostG) sind nicht mehr kostendeckend.
3. Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes ermächtigt das Staatsministerium der Justiz, die in der Anlage des Gesetzes bestimmten Gebühren durch Rechtsverordnung veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ ermessensoffene Ermächtigung erscheint nach den Grundsätzen der Normenhierarchie zwischen formellem Gesetz einerseits und Verordnung andererseits problematisch.
4. Die Bestimmungen des Landesjustizkostengesetzes enthalten bisher keine amtlichen Überschriften.

### **B) Lösung**

1. Art. 2 LJKostG ist im Wege der Rechtsbereinigung redaktionell an die Umbenennung der Justizbeitreibungsordnung durch das EuKoPfvODG anzupassen.
2. Die Gebühren für die antragsgemäße Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle und für die Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Entscheidung (Nr. 7 der Anlage zum LJKostG) werden angemessen erhöht.
3. Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes – eine Verordnungsermächtigung, von der bisher nicht Gebrauch gemacht wurde – wird aufgehoben.
4. Die Bestimmungen des Landesjustizkostengesetzes werden mit amtlichen Überschriften versehen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Keine

Die Aufhebung von Art. 1 Abs. 4 und die redaktionellen Anpassungen des Gesetzes haben keine Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

Die Anhebung der Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Notare lässt Mehreinnahmen erwarten, die von der Zahl der antragsgemäßen Erteilungen begründeter Bescheide über die Ablehnung von Bewerbungen um Notarstellen bzw. von der Rücknahme entsprechender Anträge abhängen und sich nicht konkret beziffern lassen. In den letzten rund fünfzehn Jahren wurden sieben gebührenpflichtige Bescheide erlassen. Den Mehreinnahmen steht ein entsprechender Verwaltungsaufwand gegenüber.

## Geszentwurf

### zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

#### § 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159, BayRS 36-4-J), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2014 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kostenerhebung“.
  - b) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. und das anliegende Gebührenverzeichnis“ durch die Wörter „Artikel und die Anlage“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes“.
  - b) Im Wortlaut werden die Wörter „Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (BGBl. III 365–1)“ durch die Wörter „Das Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verwaltungszwangverfahren“.
  - b) Im Wortlaut werden die Wörter „Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Festsetzung der Rahmengebühren in Hinterlegungssachen“.
  - b) Im Wortlaut werden jeweils die Wörter „des Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
5. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Auslagen in Hinterlegungssachen“.
6. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Sonstige besondere Bestimmungen für Hinterlegungssachen“.
7. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Ansatz der Justizverwaltungskosten“.
8. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Anwendung bundesrechtlicher Kostenvorschriften“.
9. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Gebührenbefreiung“.
10. Art. 10 wird aufgehoben.
11. Der bisherige Art. 11 wird Art. 10 und es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Inkrafttreten“.
12. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 7.1 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „230 €“ durch die Angabe „600 €“ ersetzt.
  - b) In Nr. 7.2 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „115 €“ durch die Angabe „300 €“ ersetzt.

#### § 2

- <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

1. Durch Art. 14 Nr. 1 und Art. 21 Abs. 6 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung (EuKoPfVODG) wird die Überschrift der Justizbeitragsordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2017 neu gefasst. Sie lautet künftig „Justizbeitragsgesetz (JBeitrG)“. Art. 2 LJKostG, der auf die Justizbeitragsordnung Bezug nimmt, ist im Wege der Rechtsbereinigung an diese Änderung anzupassen.
2. Gemäß Art. 1 Abs. 3 LJKostG in Verbindung mit Nr. 7.1 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zum LJKostG wird derzeit für die antragsgemäße Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle eine Gebühr von 230 Euro erhoben. Bei Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Entscheidung fällt gemäß Nr. 7.2 der Anlage zum LJKostG eine Gebühr von 115 Euro an. Die aktuellen Gebührenhöhen von 230 Euro bzw. 115 Euro bilden den in diesem Zusammenhang dem Staatsministerium der Justiz entstehenden Kostenaufwand nicht realitätsgetreu ab.

Der bisher der gesetzlichen Festsetzung der Gebühr zugrunde gelegte Stundenaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Durchschnittlich zweieinhalb Arbeitsstunden für die Fertigung des Entwurfs des Bescheids durch einen Bediensteten der vierten Qualifikationsebene,
- durchschnittlich eine Arbeitsstunde für die Erledigung des Schreibwerks einschließlich Korrektur, Reinschrift und Expedition durch eine Verwaltungsangestellte der zweiten Qualifikationsebene,
- durchschnittlich eine Arbeitsstunde für die Überprüfung, Korrektur und Zeichnung des Bescheidentwurfs durch den Referatsleiter (Bediensteter der vierten Qualifikationsebene).

Der für die Erstellung der rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheide aktuell tatsächlich anfallende durchschnittliche Stundenaufwand liegt – auch bedingt durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Begründung des Bescheids – deutlich darüber. Insbesondere sind für die Erstellung des Bescheids durch einen Bediensteten der vierten Qualifikationsebene deutlich mehr als die bisher angesetzten zweieinhalb Arbeitsstunden erforderlich. Hintergrund ist, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. September 2002 (DNotZ 2002, 891) zwar die Verfas-

sungsmäßigkeit des sogenannten Landeskindervorbehalts und mithin die vorrangige Berücksichtigung justizorganisatorischer und personalwirtschaftlicher Belange grundsätzlich bestätigt, den Landesjustizverwaltungen aber weitreichende Begründungspflichten bei der Ausübung ihres Ermessens im Rahmen des § 7 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BNotO) auferlegt hat. Typische Fälle, in denen begründete Ablehnungsbescheide beantragt werden, sind jedoch gerade solche, in denen sich auswärtige Notare bzw. Notarassessoren um eine Notarstelle in Bayern bewerben.

Das Staatsministerium der Justiz wendet für die Auswahlentscheidung in den Fällen, in denen sich lediglich auswärtige Bewerber beworben haben bzw. in denen auswärtige Bewerber mit bayerischen Notarassessoren konkurrieren, die die dreijährige Mindestanwärterzeit gemäß § 7 Abs. 1 BNotO noch nicht (vollständig) vollendet haben, zur Erleichterung des erforderlichen Eignungsvergleichs ein – höchstrichterlich gebilligtes – Punktesystem an, nach dem maximal 50 Punkte erreichbar sind. Die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung innerhalb des 50-Punkte-Systems stellen sich wie folgt dar:

- Ergebnis der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Gewichtung: 35 Prozent bzw. maximal 17,5 von insgesamt 50 möglichen Punkten),
- Ergebnis der Ersten Juristischen Staatsprüfung (Gewichtung: 4 Prozent bzw. maximal 2 von insgesamt 50 möglichen Punkten),
- Leistungsbild (Gewichtung: 35 Prozent bzw. maximal 17,5 von insgesamt 50 möglichen Punkten),
- Dauer notarspezifischer Tätigkeiten (Gewichtung: 12 Prozent bzw. maximal 6 von 50 möglichen Punkten),
- besondere notarspezifische Zusatzqualifikationen (Gewichtung: 4 Prozent bzw. maximal 2 von insgesamt 50 möglichen Punkten),
- Eindruck im Vorstellungsgespräch (Gewichtung: 10 Prozent bzw. maximal 5 von insgesamt 50 möglichen Punkten).

Die konkrete Anwendung des 50-Punkte-Systems erfordert eine umfassende Auseinandersetzung mit den Leistungen der einzelnen Bewerber in den jeweiligen Kategorien und verursacht einen erheblichen Begründungsaufwand. Beispielsweise sind in der Kategorie „Leistungsbild“ sämtliche Beurteilungen der Bewerber im notariellen Anwärterdienst bzw. im Notardienst auszuwerten. Insgesamt erfolgt die Punktevergabe in den jeweiligen Kategorien nach einem differenzierten System, das die Auswahlentscheidung möglichst transparent und nachvollziehbar machen soll. So wird beispielsweise in der Kategorie „Dauer notarspezifischer Tätigkeiten“ durch Vergabe degressiver Einzelpunkt-

werte berücksichtigt, dass der jährliche Zugewinn an Erfahrung und fachlicher Qualifikation in den ersten Berufsjahren erheblich höher ist als nach einer bereits langjährigen notariellen Tätigkeit. Die Auswahlentscheidung anhand des 50-Punkte-Systems setzt ein intensives und zeitaufwendiges Aktenstudium sowie die Teilnahme an ausführlichen Bewerbungsgesprächen voraus, in denen die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO konkret überprüft wird. Die entsprechenden Bescheide haben in der Verwaltungspraxis regelmäßig einen Umfang von etwa 10 bis 15 Seiten.

Allein für die Erstellung des Bescheids durch einen Bediensteten der vierten Qualifikationsebene einschließlich des hierfür nötigen Aktenstudiums ist daher selbst bei einfach gelagerten Fällen ein zeitlicher Aufwand von mindestens sechs Arbeitsstunden anzusetzen.

Aus den vorgenannten Gründen entspricht auch der bei Einführung der Gebühr angesetzte Stundenaufwand für die Überprüfung, Korrektur und Zeichnung des Bescheidentwurfs durch den Referatsleiter von einer Arbeitsstunde nicht den Gegebenheiten. Angesichts des beschriebenen Umfangs der rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheide sowie des nötigen Aktenstudiums ist von einem zeitlichen Mindestaufwand von zwei Arbeitsstunden auszugehen.

Schließlich sind auch die bisher zugrunde gelegten Personalvollkosten von 55,52 Euro für einen Bediensteten der vierten Qualifikationsebene (ehemals höherer Dienst) bzw. 34,64 Euro für eine Verwaltungsangestellte überholt. Als Personalvollkosten sind aktuell als Durchschnittswert für Bedienstete der vierten Qualifikationsebene ein Betrag von 68,39 Euro und für Bedienstete der zweiten Qualifikationsebene ein Betrag von 41,61 Euro anzusetzen.

Die Gebühr für die antragsgemäße Erteilung eines rechtsmittelfähigen begründeten Bescheids gemäß Ziffer 7.1 der Anlage zum LJKostG soll daher von 230 Euro auf 600 Euro angehoben werden. Die bei Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Entscheidung anfallende Gebühr gemäß Ziffer 7.2 der Anlage zum LJKostG soll entsprechend von 115 Euro auf 300 Euro erhöht werden.

Die vorgeschlagenen Gebührenbeträge gehen von folgendem Aufwand aus:

- Durchschnittlich sechs Arbeitsstunden für die Fertigung des Bescheidentwurfs durch einen Bediensteten der vierten Qualifikationsebene,
- durchschnittlich eine Arbeitsstunde für die Erledigung des Schreibwerks einschließlich Korrektur, Reinschrift und Expedition durch eine

Verwaltungsangestellte der zweiten Qualifikationsebene,

- durchschnittlich zwei Arbeitsstunden für die Überprüfung, Korrektur und Zeichnung des Bescheidentwurfs durch den Referatsleiter (Bediensteter der vierten Qualifikationsebene).

Unter Zugrundelegung der aktuellen durchschnittlichen Personalvollkosten errechnet sich ein Gesamtaufwand von 588,73 Euro (68,39 Euro x 8 Stunden zzgl. 41,61 Euro x 1 Stunde). Darin nicht enthalten sind die Auslagen und Personalvollkosten für die Vorlage des Bescheids vor Expedition über den Leiter der Personalabteilung und den Amtschef des Staatsministeriums der Justiz an den Staatsminister zur Billigung. Auch bleiben die ebenfalls erhebliche Personalressourcen bindenden und einem Bescheid in der Regel nachfolgenden Klageverfahren unberücksichtigt. Die vorgesehenen Gebühren von 600 Euro bzw. 300 Euro sind damit zweifelsfrei angemessen; sie hindern die Gebührenschuldner (Notare und Notarassessoren) nicht an der Beschreitung des Rechtswegs.

3. Durch das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes vom 25. April 2014 (GVBl. S. 166) wurde Art. 1 ein neuer Abs. 4 angefügt. Er ermächtigt das Staatsministerium der Justiz, durch Rechtsverordnung die in der Anlage des Gesetzes bestimmten Gebühren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Verordnungsermächtigung orientierte sich rechtstechnisch an Art. 25 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes. Sie erscheint in der Normenhierarchie nicht unproblematisch. Ein parlamentarisches Gesetz kann zwar prinzipiell auch durch Verordnung geändert werden. Dafür gelten aber enge Grenzen. Regelmäßig darf eine entsprechende Verordnungsermächtigung dem Ermächtigungsadressaten keinen eigenen Ermessensspielraum einräumen, sondern ihm gleichsam nur den Nachvollzug einer vom Gesetzgeber vorgegebenen Rechenregel – z.B. die Anpassung an die Inflation – erlauben oder Ähnliches. Eine inhaltlich hinsichtlich „Ob“ und „Wie“ ermessensoffene Ermächtigung wie Art. 1 Abs. 4 erscheint mit diesen Grundsätzen nicht ohne jeden Zweifel vereinbar. Die Bestimmung, von der bisher im Übrigen nicht Gebrauch gemacht wurde, soll daher wieder gestrichen werden.
4. Die Änderungen am Gesetz werden in redaktioneller Hinsicht zum Anlass genommen, die Artikel des Landesjustizkostengesetzes mit amtlichen Überschriften zu versehen.

## B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele können nur durch entsprechende Änderungen des Landesjustizkostengesetzes erreicht werden. Die vorgesehenen Gebührenerhöhungen für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Notare können nicht gemäß Art. 1 Abs. 4 LJKostG durch das Staatsministerium der Justiz im Verordnungswege umgesetzt werden, weil sie nicht auf Grund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse veranlasst, sondern strukturell bedingt sind.

## C. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a  
Die Bestimmung wird mit einer amtlichen Überschrift versehen.
2. Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b  
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
3. Zu § 1 Nr. 1 Buchst. c  
Abs. 4, der das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage des Gesetzes bestimmten Gebühren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, wird aufgehoben.  
Auf Teil A Nr. 3 der Begründung (Allgemeines) wird Bezug genommen.
4. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a  
Die Bestimmung wird mit einer amtlichen Überschrift versehen.
5. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b  
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der mit Wirkung vom 1. Juli 2017 erfolgten Umbenennung der Justizbeitragsordnung durch das EuKoPfvODG geschuldet ist.
6. Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a  
Die Bestimmung wird mit einer amtlichen Überschrift versehen.
7. Zu § 1 Nr. 3 Buchst. b  
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Künftig soll bei der dynamischen Verweisung der Zitiernamen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes verwendet werden.
8. Zu § 1 Nr. 4 Buchst. a  
Die Bestimmung wird mit einer amtlichen Überschrift versehen.
9. Zu § 1 Nr. 4 Buchst. b  
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
10. Zu § 1 Nr. 5  
Die Bestimmung wird mit einer amtlichen Überschrift versehen.

11. Zu § 1 Nr. 6  
Die Bestimmung wird mit einer amtlichen Überschrift versehen.
12. Zu § 1 Nr. 7  
Die Bestimmung wird mit einer amtlichen Überschrift versehen.
13. Zu § 1 Nr. 8  
Die Bestimmung wird mit einer amtlichen Überschrift versehen.
14. Zu § 1 Nr. 9  
Die Bestimmung wird mit einer amtlichen Überschrift versehen.
15. Zu § 1 Nr. 10  
Art. 10 stellt klar, dass – neben der in Art. 9 gewährten Befreiung von Gebühren für bestimmte Geschäfte nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz – sonstige landesrechtliche Vorschriften, die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewähren, unberührt bleiben. Er ist nur deklaratorischer Natur und kann im Interesse der Normenreduktion gestrichen werden. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Aufhebung nicht verbunden. Auch künftig hat die Gebührenbefreiungsvorschrift des Art. 9 keinen abschließenden Charakter.
16. Zu § 1 Nr. 11  
Die Paragrafenfolge wird redaktionell angepasst. Außerdem wird die Bestimmung mit einer amtlichen Überschrift versehen.
17. Zu § 1 Nr. 12 Buchst. a  
Die Gebühr für die antragsgemäße Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle wird von 230 Euro auf 600 Euro angehoben.  
Auf Teil A Nr. 2 der Begründung (Allgemeines) wird Bezug genommen.
18. Zu § 1 Nr. 12 Buchst. b  
Die Gebühr für die Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Entscheidung wird von 115 Euro auf 300 Euro angehoben.  
Auf Teil A Nr. 2 der Begründung (Allgemeines) wird Bezug genommen.
19. **Zu § 2 (Inkrafttreten)**  
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.  
§ 1 Nr. 2 soll zeitgleich mit dem Wirksamwerden der Änderung der Überschrift der Justizbeitragsordnung durch das EuKoPfvODG am 1. Juli 2017 in Kraft treten. Da es sich um rein redaktionelle Änderungen handelt, begegnet die diesbezügliche Rückwirkung keinen rechtsstaatlichen Bedenken.